

# Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 P

Nr. 52

Ausgegeben Gumbinnen, den 27. Dezember.

1913

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 944. Die Bestimmungen der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 — Amtliches Schulblatt 1907 Seite 99 ff. — sind auf die spinale Kinderlähmung ausgedehnt worden, um sie erfolgreich zu bekämpfen. Die Herren Kreis- und Ortschulinspektoren und die Herren Lehrer werden hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, in dem zum dienstlichen Gebrauche zur Verfügung stehenden Amtlichen Schulblatte die Anweisung in den §§ 3 unter a 8, 12 und 15 handschriftlich zu ergänzen und hinter den Worten „übertragbare Genickstarre“ die Worte „spinale Kinderlähmung“ einzuschalten.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1913.

Königl. Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

945. Viehseuchen-polizeiliche Anordnung zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten der Schweine aus Rußland.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

### I. Geltungsbereich.

§ 1. Als Grenzbezirk im Sinne der nachstehenden Vorschriften gelten die Kreise: Heydekrug — mit Ausnahme des südwestlich des Ruß- und Amathstromes gelegenen Teiles, sowie der Dörfer Barsdehnen und Sziehe, — Tilsit Land, Tilsit Stadt, Ragnit — mit Ausnahme des Amtsbezirks Jurgaitchen — Willkallen — mit Ausnahme der Amtsbezirke Stimbren und Mallwischen, — Stallupönen, Goldap und Necko.

Unter „Schweinen“ im Sinne dieser Vorschriften sind auch Ferkel zu verstehen.

### II. Schweineregister.

§ 2. Im Grenzbezirk sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk Schweineregister bei den vorhandenen Schweinebestand, sowie über Zu- und Abgänge bei demselben von besonders bestellten Revisoren zu führen.

Schweineregister können auch für Teile von Gemeindebezirken geführt werden.

§ 3. Die Revisoren werden vom Landrat bestellt. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.

Zur Uebernahme des Amtes eines Revisors sind auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in den Städten die Polizeiverwalter verpflichtet, soweit nicht andere Personen zu Revisoren ernannt sind.

§ 4. Die Revisoren sind verpflichtet, die Register nach den vom Regierungspräsidenten erlassenen Vorschriften genau zu führen, sie nebst den zugehörigen Unterlagen aufzubewahren und jederzeit zur Kontrolle vorzulegen.

Sie haben darauf zu achten, daß die Eintragungen mit der Wirklichkeit übereinstimmen und vollständig sind.

### III. Anmeldepflicht.

§ 5. Jeder Schweine haltende Einwohner im Grenzbezirk ist verpflichtet, dem Revisor des Ortes, in dem die Schweine eingestelt sind, innerhalb 48 Stunden schriftlich oder mündlich sowohl die erstmalige Einstellung von Schweinen, als auch alle Veränderungen in seinem Schweinebestande behufs Eintragung in das Schweineregister anzumelden.

§ 6. Ferkel sind spätestens binnen 4 Wochen nach der Geburt anzumelden. Sollen die Ferkel jedoch in einem jüngeren Alter weggegeben werden, so muß die Anmeldung vor der beabsichtigten Weggabe stattfinden.

Werden Ferkel, die noch nicht 4 Wochen alt sind, eingestelt, so ist davon gemäß § 5 Anzeige zu erstatten.

Sobald Ferkel 6 Monate alt geworden sind, ist dies ebenfalls binnen spätestens 4 Wochen dem Revisor anzuzeigen.

### IV. Ursprungszeugnisse.

§ 7. Wer im Grenzbezirk Schweine auf Märkte bringt, mit der Bahn verladet, oder über die Grenzen eines Gemeinde- oder Gutsbezirks treibt oder sonst befördert, muß für die Schweine gültige Ursprungszeugnisse mit sich führen. Dies gilt bei Märkten auch für die aus dem Marktorde selbst kommenden Schweine. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist nur die Hin- und Rückbeförderung von Schweinen nach der Oberstation zu Zuchtzwecken, soweit nicht im Zollgrenzbezirk auch hierfür die Mitführung der Ursprungszeugnisse als Transportausweise von den Zollbehörden verlangt wird.

§ 8. Die Ursprungszeugnisse sind nach dem vorgeschriebenen Muster im Grenzbezirk auf Grund der Schweineregister von den bestellten Revisoren, für die von außerhalb des Grenzbezirks in diesen gelangenden Schweinetransporte von den Gemeinde- und Gutsvorstehern auszustellen.

Sie haben für den Verkehr im Grenzbezirk eine Gültigkeit von 3 Tagen einschließlich des Ausstellungstages, soweit nicht ausnahmsweise gemäß § 12 und § 15 Absatz 2 eine längere Gültigkeit zugelassen ist.

§ 9. Für mehrere Schweine desselben Besitzers kann ein gemeinsames Ursprungszeugnis ausgestellt werden. In diesem kann eine Mehrzahl von Schweinen oder von Ferkeln je besonders in einem Posten eingetragen werden.

Bei Viehhändlern, die ein Kontrollbuch nach § 20 der V. M. B. G. führen, können die Ursprungszeugnisse darin eingetragen werden, wenn die Schweine nicht im Grenzbezirk verkauft werden sollen.

Für jedes zu Märkte gebrachte Schwein ist ein besonderes Ursprungszeugnis erforderlich. Auch im übrigen wird auf Antrag für jedes Schwein ein besonderes Zeugnis erteilt.

§ 10. Im Falle des Verkaufes ist das Ursprungszeugnis dem Käufer auszuhändigen.

Ist das verkaufte Schwein in einem gemeinsamen Ursprungszeugnis, oder in einem Kontrollbuch eingetra-